



Forstliches Gutachten 2021 - Ergebnisse für Stadt und Landkreis Landshut

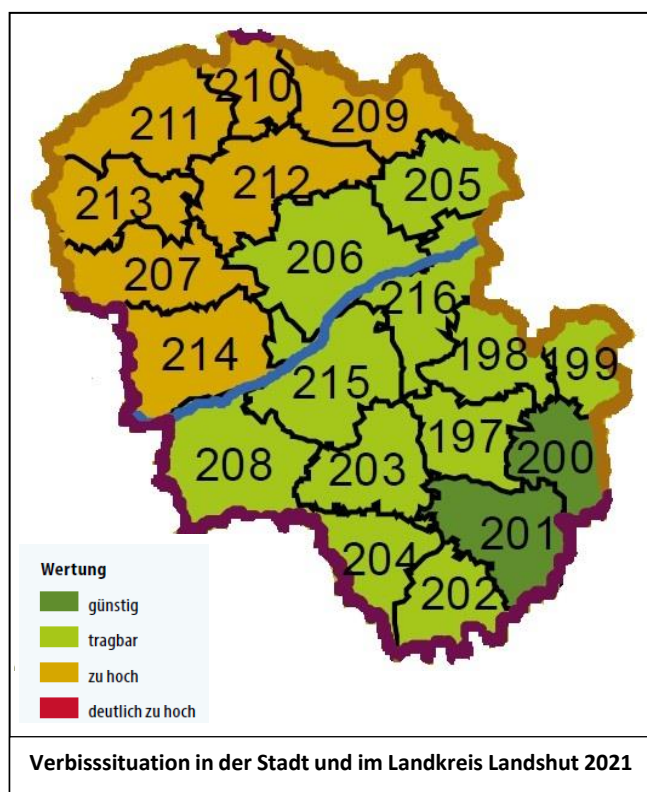
Die Bayerische Forstverwaltung erstellt seit 1986 alle drei Jahre die Forstlichen Gutachten zur Situation der Waldverjüngung. Mit den Forstlichen Gutachten 2021 wird für jede der 20 Hegegemeinschaften in der Stadt und im Landkreis Landshut eine Aussage zur Verbissituation getroffen und eine Abschussempfehlung gegeben.

Beides dient als Grundlage für die Erstellung gesetzeskonformer Abschusspläne für die Rehwild-Abschussplanung 2022 bis 2025. Denn nur bei angepassten Wildbeständen ist eine Verjüngung klimatoleranter Baumarten möglich.

Deshalb ist es von erheblicher Bedeutung, dass sich alle Jagdvorsteher und auch Waldbesitzer aktiv bei der Abschussplanung einbringen und auf gesetzeskonforme Abschusspläne hinwirken. Denn jetzt werden die Weichen für die Waldentwicklung der nächsten Jahre gestellt.

Über die ganze Stadt und den Landkreis gesehen stagniert gegenüber 2018 die Verbissbelastung. Zwar gibt es nun zwei statt einer Hegegemeinschaft in denen günstige Verhältnisse herrschen. Allerdings hat sich auch die Anzahl der Hegegemeinschaft mit zu hohem Verbiss um eine erhöht. Davon gibt es im Bereich Landshut nun sieben.

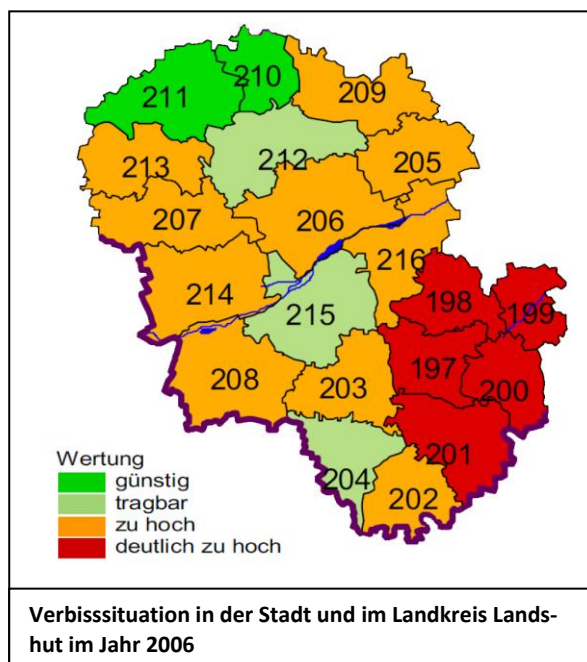
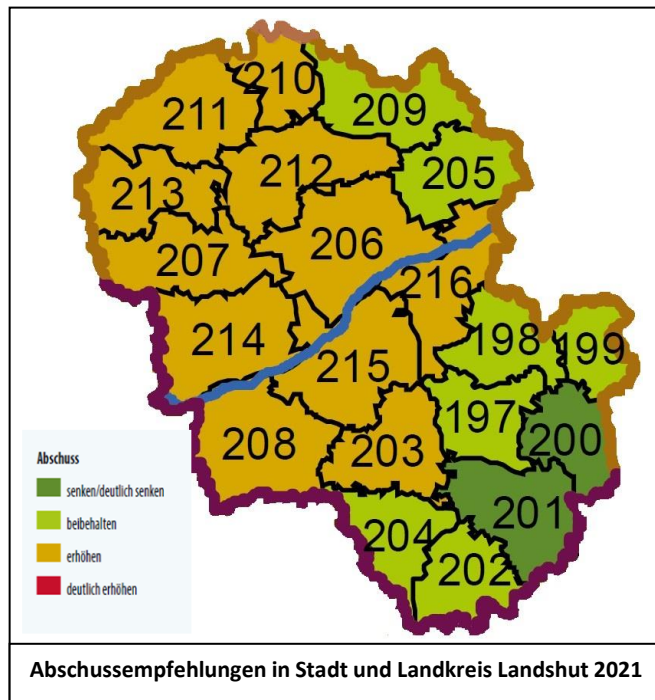
Auffällig ist, dass sich die beiden günstig bewerteten Hegegemeinschaften direkt nebeneinander liegend im Südosten des Landkreises befinden und die Hegegemeinschaften mit zu hoher Verbissbelastung geballt im nördlichen und nordwestlichen Teil des Landkreises liegen. Insgesamt hat sich die 2018 tendenziell bessere Situation im mittleren bis südlichen Landkreisteil weiter verbessert. Gegenläufig ist die Entwicklung im nördlichen Landkreisbereich. Dort hat sich die 2018 ungünstigere Situation weiter verschlechtert. Eine ähnliche Entwicklung war bereits 2018 gegenüber 2015 festzustellen.



Nach Artikel 32 des Bayerischen Jagdgesetzes ist bei der Abschussplanung neben der körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, zu berücksichtigen.

Bei den aktuellen forstlichen Gutachten wird für zwei Hegegemeinschaften die Abschlussempfehlung senken, für sieben die Abschlussempfehlung beibehalten und für elf die Abschlussempfehlung erhöhen ausgesprochen. Beim Forstlichen Gutachten 2018 wurde für acht Hegegemeinschaften die Empfehlung beibehalten und für 12 Hegegemeinschaften die Empfehlung erhöhen gegeben. Somit kann bei den Abschlussempfehlungen von einer leichten „Verbesserung“ gegenüber 2018 gesprochen werden. Gegenüber 2015 ist die Situation allerdings weiterhin wesentlich ungünstiger.

Es hat sich allerdings auch gezeigt, dass eine nachlassende Bejagungsintensität schnell zu einer Verschlechterung der Verbissituation führen kann.



Bei einem längerfristigen Vergleich der Verbissituation im Bereich Landshut fällt auf, dass in einem großen Bereich von einer Umkehr der Verhältnisse gesprochen werden kann. So war z.B. die Verbissbelastung in den Hegegemeinschaften 200 und 201 im südlichen Landkreisteil im Jahr 2006 deutlich zu hoch. Beim aktuellen Vegetationsgutachten haben sie sich auf die Stufe günstig stark verbessert. Gegenläufig war die Entwicklung im Norden des Landkreises. Dort war z.B. im Jahr 2006 in den Hegegemeinschaften 210 und 211 die Verbissbelastung günstig. Mittlerweile ist sie zu hoch.

Die Herstellung waldverträglicher Rehwildbestände benötigt viel Zeit und jagdliches Wissen. Sofern dieses Ziel erreicht ist, benötigt es weiterhin Ausdauer und Energie damit die Rehwildichte nicht wieder rasch ansteigt.

Zu den Forstlichen Gutachten werden für viele Jagdreviere ergänzend Revierweise Aussagen erstellt. Dies gilt für Hegegemeinschaften, die 2018 oder 2021 eine zu hohe Verbissbelastung aufweisen und in den anderen Hegegemeinschaften, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wurde. Für die rund 270 Jagdreviere in der Stadt und im Landkreis Landshut werden somit in etwa 230 Revierweise Aussagen erstellt. Dies sind um die 50 % mehr wie 2018. Die Revierweisen Aussagen werden sehr oft erst nach einem gemeinsamen Waldbegang mit der Jagdgenossenschaft und den Jagdpächtern fertiggestellt. Ein größerer Teil dieser Waldbegänge findet erst noch statt. Deshalb kann derzeit noch kein abschließender Überblick über der Revierweisen Aussagen gegeben werden.

Christian Kleiner



Im bayerischen Jagdgesetz Art. 32 heißt es:

Bei der Abschussplanung ist neben der körperlichen Verfassung des Wildes vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung zu berücksichtigen.

Das forstliche Gutachten und die revierweisen Aussagen sind damit die Grundlagen der Abschussplanung!

In den Ausführungsbestimmungen heißt es weiter:

So soll erreicht werden, dass die im Jagdrevier vorkommenden Hauptbaumarten im Wesentlichen ohne Schutzvorrichtungen verjüngt werden können.

Im Landkreis Landshut sind bedingt durch die Käferkalamitäten einige Hundert Hektar neu aufzuforsten und viele Fichtenaltbestände in klimastabilere Mischbestände umzubauen. Dies ist mit tragbarem Aufwand nur bei angepassten Rehwildbeständen zu schaffen. Leider hat sich die Verbissituation im nördlichen Landkreis deutlich verschlechtert. Hier besteht erhöhter Handlungsbedarf. Es lohnt sich also, bei der anstehenden Abschussplanung den Mund aufzumachen. Die Höhe des Abschusses handelt die Vorstandschaft der Jagdgenossenschaft mit dem Revierinhaber, auf der Grundlage des Vegetationsgutachtens und der revierweisen Aussage, aus. Eigene Beobachtungen, am besten bei gemeinsamen Waldbegängen, ergänzen das Bild. Sollte zwischen Revierinhaber und Jagdgenossen keine Einigung erzielt werden, ist das auch kein Beinbruch. Dann muss sich der Jagdbeirat mit dem Fall geschäftigen. Wichtig wäre eine Kontrolle der getätigten Abschüsse in den Revieren mit hohem Verbiss. Mit den modernen Smartphones ist dies kein Problem mehr. Ein Foto zum Jagdvorsteher oder einem Beauftragten ist schnell geschickt, sogar eine Hinterlegung der Ortskoordinaten ist machbar. Dies wäre eine vertrauensbildende Maßnahme ohne großen Aufwand.

Eine weitere zielführende Maßnahme ist die **Beantragung des vorzeitigen Abschusses** zum 1.4. oder 15.4. Voraussetzung dafür ist die konkrete Feststellung von Fege- und/oder Verbisschäden auf bestimmten Flächen, die am besten mit guten Fotos dokumentiert werden. Die Anträge sind am besten in Absprache mit dem Jäger und der Jagdgenossenschaft bei Unteren Jagdbehörde zu stellen: jagd@landkreis-landshut.de

Informationen zur Rehwildfütterung



Was sagt das Gesetz?

Art. 43 Abs. 3 BayJG:

„Der Revierinhaber ist verpflichtet, in der Notzeit für angemessene Wildfütterung zu sorgen ...“

Hegeziel § 1 Abs. 2 BJagdG:

„Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; ... Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.“

Art. 43 Abs. 2 BayJG:

„Durch die Fütterung des Wildes darf die Verwirklichung des Hegeziels (§ 1 Abs. 2 BJagdG) nicht gefährdet werden. ...“

§ 23a Abs. 2 Ausführungsverordnung zum BayJG - AVBayJG:

„Missbräuchlich ist eine Wildfütterung, durch die das Hegeziel gefährdet wird. Eine solche kann im Regelfall angenommen werden, wenn

1. Futtermittel ausgebracht werden, die nach Zusammensetzung, Qualität oder Menge den ernährungsphysiologischen Bedürfnissen der jeweiligen Wildart nicht entsprechen,
2. Schalenwild außerhalb der Notzeit gefüttert wird; ausgenommen hiervon sind Ablenkungsmaßnahmen für Schwarzwild, oder
3. ...“

Umsetzung in der Jagdpraxis

Der Begriff „Notzeit“ ist in den Gesetzen nicht näher definiert. Im Kommentar von Dr. Leonhardt zum Jagdrecht ist Notzeit der Zeitraum, in welchem das Wild zu wenig Nahrung findet, so dass die im durchschnittlichen Gesundheitszustand befindlichen Tiere ohne künstliche Futterquellen nicht überleben können.

Eine solche Notzeit kam in den vergangenen Jahrzehnten in unseren Breiten nicht vor!

Füttern von Rehwild ist damit **praktisch nicht erlaubt**. Überhöhte Wildbestände begründen keine Notwendigkeit der Fütterung, sondern die Anpassung des Wildbestandes an die Landeskultur (s.o.).

Da im Umkreis von 200 m von Fütterungen nicht gejagt werden darf, dezimieren diese die Attraktivität der Kirsungen und damit den Jagderfolg!

Krafftutterbetonte Fütterungen gefährden die Gesundheit der Rehe und senken nicht den Verbiss.

Missbräuchliche Fütterung ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld von der Unteren Jagdbehörde geahndet werden kann.